

Ausblick auf die HV-Saison 2017

# AUS DER PRAXIS, FÜR DIE PRAXIS



## JENS DRÜCKLER

Key Account Manager und Senior  
Consultant, Computershare

jens.drueckler@computershare.de

Für die HV-Saison 2017 gibt es keine wesentlichen Veränderungen durch den Gesetzgeber oder die Gerichte. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex bringt keine revolutionären Neuigkeiten. Es sind eher evolutionäre Ansätze, die für die nächste Saison relevant werden. Zwei Neuerungen werden im Folgenden genauer betrachtet.

### Fristen

Die gesetzlichen Fristen haben sich nicht geändert. Einzig das Thema Dividendenbekanntmachung wurde neu geregelt.

§ 58 Abs. 4 AktG lautet nun wie folgt: „Der Anspruch [der Dividende] ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. In dem Hauptversammlungsbeschluss oder in der Satzung kann eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.“ Wobei § 675n BGB aus dem Geschäftstag einen Bankarbeitstag macht.

Was bedeutet das in der Praxis? Am Beispiel der Siemens AG ist der einfache Fall leicht verständlich. Die Hauptversammlung (HV) fand am Mittwoch, den 01.02.2017 statt; an diesem Tag wurde der Dividendenbeschluss gefasst. Am Folgetag, auch Ex-Tag genannt,

erfolgte an der Börse der Dividendenabschlag. Am zweiten Geschäftstag nach HV, Record-Tag genannt, wurde von den depotführenden Banken festgehalten, wer dividendenberechtigt war. Das entspricht den Beständen des HV-Tages gemäß dem in Deutschland angewandten Wertpapierabwicklungssystem. Dann kam im Fall der Siemens AG das Wochenende mit Samstag und Sonntag, die beide keine Bankarbeitstage sind. Somit war der dritte Geschäftstag nach HV, Montag, der 06.02.2017, der Zahlbarkeitstag. Gemäß HV-Beschluss erfolgte an diesem Tag die Auszahlung der Dividende.

Die Bezeichnung Record-Tag ist in diesem Zusammenhang neu und aufgrund der Namensgebung leicht mit dem Begriff des Record Date bei Inhaberaktien zu verwechseln. Inhaltlich bezeichnen die beiden Begriffe jedoch jeweils etwas gänzlich anderes.

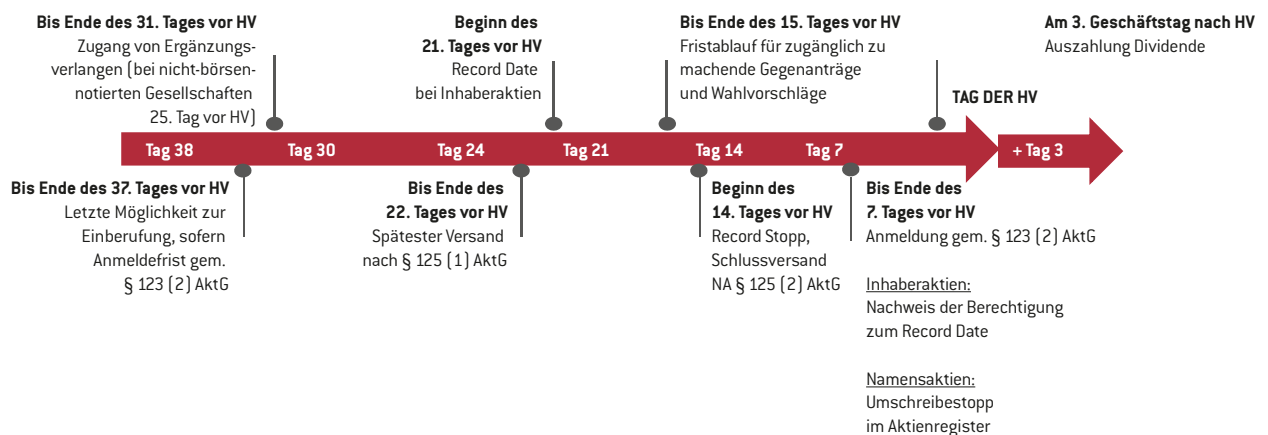
Aber da, wo Klarheit herrscht, gibt es auch immer Schwierigkeiten. Ist der Firmensitz oder der Sitz der Zahlstelle in einem Bundesland oder auch nur in einer Stadt oder Gemeinde mit einem nicht bundeseinheitlichen, also regionalen Feiertag, kann das zur versehentlichen Nichtbeachtung führen und damit zu einer falschen Datumsangabe.

Wir empfehlen deshalb in jedem Fall, im Vorfeld der Erstellung der finalen Tagesordnung mit der Zahlstelle Kontakt aufzunehmen und das errechnete Datum bestätigen zu lassen.

In der Tagesordnung sind verschiedene Wege möglich:

- Entweder nur die Gesetzgebung nennen und das Datum offen lassen. Dann gewinnen die Unternehmen

## FRISTEN



Quelle: Computershare

Zeit bzgl. der terminlichen Aspekte, setzen sich jedoch Fragen zum tatsächlichen Zahlbarkeitstag auf der HV und wahrscheinlich auch im Vorfeld auf ihrer Hotline aus.

- Gleiches gilt, wenn gar keine Angabe zur Zahlbarkeit veröffentlicht wird.
- Oder ein spezifisches Datum nennen. Dann sollten sich die Unternehmen aber sicher sein. Wird aufgrund eines regionalen Feiertags bei der Zahlstelle die Dividende verspätet ausgezahlt, wird das mit Sicherheit zu massiven Reaktionen führen. Gegebenenfalls könnte die Geltendmachung von Zinsverlusten infrage kommen.

Im Zweifel kann in den HV-Beschluss eine Verlängerung der Auszahlung eingebaut werden, das lässt das Gesetz zu. So werden

mögliche Unklarheiten umgangen, was den Zahlbarkeitstag angeht. Sollte der Fragebogen des WM-Datenservice noch nicht beantwortet sein, sollte das mit obiger Erläuterung und der Zuhilfenahme der Zahlstelle einfacher fallen.

### Inkorrekte Stimmrechtsmitteilungen

Nach § 20 AktG hat ein Unternehmen, welchem mehr als 25% bzw. 50% des Kapitals oder der Stimmrechte eines inländischen Emittenten gehören bzw. nicht mehr gehören, dies dem Emittenten schriftlich mitzuteilen. Für börsennotierte Emittenten gelten §§ 21, 22 WpHG. In diesen Fällen ist dem Emittenten sowie der BaFin schriftlich oder per Telefax in deutscher oder englischer Sprache (§ 18 WpAIV) die Meldung zuzustellen. Es gelten dann die Schwellen

3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% oder 75%. Ist die Meldung, gleich aus welchen Gründen, unterblieben oder fehlerhaft, ruht das Stimmrecht gemäß § 28 WpHG.

Ein vermeintlich leichtes Thema ist die Prüfung der Meldungen. Ein einfacher Abgleich mit dem Aktienregister und/oder dem Anmeldeverzeichnis, ob die Meldungen korrekt von den Aktionären abgegeben wurden, kann mittels Abhaken durchgeführt werden.

Das ist aber noch nicht alles: Emittenten sind vor allem daran interessiert, dass die ihnen positiv gestimmten Aktionäre an der HV teilnehmen können. Deshalb sollten sie insbesondere auf die Meldungen dieser Aktionäre achten, denn hier kommt es manchmal aufs Detail an. Bereits eine Namens- oder Adressänderung der Unter-Gesellschaft des Großaktionärs, viel-

leicht aus steuerlichen Aspekten weit weg im Ausland, führt meist zu einer neuen Meldepflicht. Schon kleine Änderungen der Adresse können zur Auslösung einer Meldepflicht führen. Es ist deshalb anzuraten, genau zu prüfen. Wenn das nicht geschieht – es gibt andere, die das gerne in der HV aufnehmen.

Aktionäre sollten für eine stabile Namens- und Adressfestlegung sorgen. Dann müssen sie nicht ständig neu melden, sondern nur, wenn sie tatsächlich Schwellen über- oder unterschreiten. Zwar sind die Strafen bei unabsichtlichem oder leicht fahrlässigem Verhalten gering, gleichwohl aber unangenehm, da das Stimmrecht in jedem Fall entzogen wird.

Diffizil für Emittenten ist dabei, ob bei möglichen Verstößen, also Verdachtsfällen, der Emittent nun auf den Aktionär zugehen sollte oder ob er das erst in der HV eskalieren lässt (lassen will). Es hat schon Situationen gegeben, bei denen ein anderer Aktionär auf der HV anhand des Teilnehmerverzeichnisses eine Über- oder Unterschreitung einer Schwelle festgestellt hat. In diesen Fällen ist der Versammlungsleiter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht aufgefordert, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. den Anwesenden mit seinen Stimmen von der HV auszuschließen. In diesem Fall wird ausschließlich sein Stimmrecht entzogen. Der Aktionär sollte nicht der Versammlung verwiesen und damit in seinem Rede- und

Fragerecht beschnitten werden. Wird im Nachgang der HV festgestellt, dass dem Aktionär zu Unrecht das Stimmrecht entzogen wurde, handelt es sich lediglich um einen Anfechtungs- und nicht um einen Nichtigkeitsgrund.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, die Aktien bzw. Stimmen nicht auszuschließen. Falls diese doch auszuschließen gewesen wären, ist das lediglich ein Anfechtungsgrund, und auch nur, sofern der Stimmenanteil ergebnisrelevant gewesen wäre.

Wenn festgestellt wird, dass ein gemeldeter Bestand eine nicht gemeldete Schwelle vermeintlich etwa aufgrund des Anmeldeverzeichnisses über- oder unterschreitet, heißt das nicht zwingend, dass dem auch so ist. Vielleicht hat der Aktionär seinen Anmeldebestand gepoolt oder nicht alle Aktien angemeldet. Das Pooling führt u.U. zu einer Überschreitung einer Schwelle, aber nur dann, wenn dieses nicht weisungsgebunden geschieht. Liegen explizite Weisungen vor, so gelten diese Aktien nicht als „frei verfügbar“, weil das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausgeübt werden kann, und somit als nicht meldepflichtig (z.B. bei Banken nach § 135 AktG). Weder Aktien noch Stimmrechte sind dann übergegangen, lediglich die Abgabe der Weisungen wurde rechtlich übergeben.

Auf der Webseite der BaFin, in der Rubrik Börsen & Märkte > Transparenzpflichten >

---

## Schon im Vorfeld kann vieles abgewendet werden, was ein Risiko für die HV und deren Beschlüsse bedeuten kann.

---

Bedeutende Stimmrechtsanteile, sind Standardformulare zur Stimmrechtsmitteilung nebst Anlage sowie ein beispielhaftes Organigramm bei verbundenen Unternehmen hinterlegt.

### Empfehlung

---

Emittenten sollten sich die Zeit nehmen und die Sachverhalte richtig prüfen. Schon im Vorfeld kann vieles abgewendet werden, was ein Risiko für die HV und deren HV-Beschlüsse bedeuten kann. Dann sind auch in unvorhersehbaren Situationen noch Reaktionen möglich.